



## **Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Umlegungsausschüsse nach dem Baugesetzbuch vom 30. September 1974 (GVBl. S. 635) in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Goldbach folgende

### **Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch**

#### **§ 1**

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses nach § 46 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18.01.1961 (GVBl. S. 27) erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 21,00 €. Für die Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse dem Umlegungsausschuss angehören, kann eine weitere Entschädigung durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt werden.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses nach dem Bundesbaugesetz vom 21.07.1998 und die Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch vom 26.11.2001 außer Kraft.

Goldbach, den 11.12.2006  
Markt Goldbach

Thomas Krimm  
1. Bürgermeister